
S 11 KR 593/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 593/21
Datum	14.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 465/22
Datum	19.09.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.01.2022 wird zurÄckgewiesen.

AuÄgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÄgerin begehrt mit ihrer Klage verschiedene gerichtliche Feststellungen.

Die 1955 geborene KlÄgerin ist seit dem 01.01.2005 als Bezieherin von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Sie ist ausgebildete Zahnarzthelferin und war in diesem Beruf bis zum 31.05.1979 tÄtig. In der Zeit vom 01.09.1979 bis 30.04.1995 war die KlÄgerin, unterbrochen von einer Zeit der Arbeitslosigkeit von Januar 1982 bis zum 13.10.1985, mit BÄrotÄtigkeiten beschÄftigt. Seitdem ist sie dauerhaft arbeitslos. Die KlÄgerin fÄhrte bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen verschiedene VersicherungstrÄger wegen verschiedener von ihr vorgetragener Erkrankungen und Beschwerden, welche sie auf einen Quecksilberunfall wÄhrend

ihrer Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis zurückföhrt (wobei die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 1102 [Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen] mangels Nachweises eines solchen Unfalls nicht erfolgte, vgl. Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Baden-Württemberg vom 19.06.2008, Aktenzeichen [LÄ 6 U 1540/06](#)).

Mit Schreiben vom 13.06.2019 und 22.06.2019 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und bat um Nachweise, dass im Leistungskatalog der Krankenkasse vor 1992 Abrechnungspositionen zur Abrechnung von Positionen für Untersuchungen und Therapien von Schwermetallbelastungen vorhanden gewesen und dass diese nach 1992 aus dem Leistungskatalog der Krankenkasse herausgenommen worden seien.

Die Beklagte teilte der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 18.06.2019 mit, dass sie keine Nachweise über Abrechnungspositionen vor dem Jahr 1992 bezüglich der Untersuchungen von Belastungen auf Schwermetalle habe. Sie könne sich hierfür ggfs. an die Kassenärztliche Vereinigung wenden.

Am 18.02.2021 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben und wortwörtlich beantragt, festzustellen:

â Das bei der Beklagten, B1, im Leistungskatalog der Kasse Abr. Positionen zur Abklärung von BG Fällen zu chronischen Intoxikation mit Schwermetallen und andere Belastungen an Arbeitsplätzen in med. Heilberufen zu meinem Antrag vom 05.06.2019 ab 1992 fehlen.

Dass die Beklagte, B1, zuständig ist zur Abklärung von BG Fällen zu chronischen Intoxikation mit Schwermetalle und andere Belastung aus meiner früheren medizinischen Tätigkeit in der Praxis, weil das Ereignis vor der gesetzlichen Änderung statt fand.

Dass die Beklagte, B1, ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Einführung der strengen BG Vorschriften für die Industrie und den medizinischen Bereich für Tätigkeiten mit Quecksilber für die später gemeldeten BG Fällen zur chronischen Intoxikation mit Schwermetalle und andere Belastung (Arbeitsmaterialien + Kontaktstoffe) aus meiner früheren medizinischen Tätigkeit, nicht mehr zuständig ist.

Dass daher die Beklagte, B1, keine Abrechnungs- Positionen mehr im Katalog der Kasse vorfindet.

Dass daher durch die Beklagte, B1, in Folge auf Kassenkosten Untersuchungen zur Abklärung als Nachweis vom Vorliegen einer BG Falles nicht mehr bezahlt werden.

Dass daher in Folge die Klägerin, wegen fehlender Abr. Positionen die Kosten für Nachweise der Belastung durch Arbeitsunfall und Berufskrankheit als Mehrkosten selber tragen muss.

Dass die Klägerin als Hartz IV Empfängern die Mehrkosten für die teure Untersuchung und private Gutachten jedoch nicht aufbringen kann.

Dass daher bei der Klägerin keine endgültige Klärung des Arbeitsunfalles und der BG Krankheit stattfinden konnte, bis heute.â

Zur Begründung hat sie ausgeführt, es bestehe ein berechtigtes Interesse auf

baldige Feststellung, da die Klage dazu dienen solle, eine Klage vor einem ordentlichen Gericht zu erheben. Als Mitglied der Beklagten habe sie einen Rechtsanspruch auf eine klare und konkrete Auskunft, ob die benötigten Leistungen im Katalog der Krankenkasse enthalten seien. Hintergrund sei ein Schreiben des Jobcenters H1, in welchem dieses ausführe, dass die von ihr benötigten Untersuchungen im Beitrag der Krankenkasse enthalten seien. Die Klägerin hat zudem beantragt, ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu führen. Ihr sei aus einem Gespräch mit dem Ministerium und der Kassenärztlichen Vereinigung bekannt, dass ohne Anerkennung der Berufskrankheit seit 1992 für Folgeschäden, Auswirkungen und Nachschäden durch die Quecksilberbelastung an ihrem Arbeitsplatz die Krankenkasse für die medizinischen Untersuchungen und Therapien nicht mehr zuständig sei. Weiter hat sie beantragt, ihr zwei getrennte Ausdrücke von 1992 der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Klage sei unzulässig, da weder erkennbar sei, dass der Gegenstand der begehrten Feststellung unter [Â§ 55](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) falle, noch, dass ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehe. Soweit die Klägerin mit ihrer Klage Untersuchungen oder Behandlungen begehre, sei die Feststellungsklage gegenüber der Gestaltungs- und Leistungsklage subsidiär.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.01.2022 abgewiesen. Die erhobene Feststellungsklage sei unzulässig. Soweit die Klägerin die Feststellung durch das Gericht begehre, dass die Beklagte für die Abklärung eines BG-Falles zuständig bzw. seit einer Vorschriftenänderung nicht mehr zuständig sei und die notwendigen Positionen zur Abklärung eines solchen Falles im Leistungskatalog der Beklagten fehlten, sei die Klage mangels eines zuvor durchgeführten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren unzulässig. Soweit die Klägerin die gerichtliche Feststellung begehre, dass die Beklagte Untersuchungskosten nicht mehr bezahle und die Klägerin diese daher selbst zu tragen habe, sei die Klage aufgrund eines fehlenden konkreten feststellbaren Rechtsverhältnisses unzulässig. Es fehle außerdem an einem erforderlichen Feststellungsinteresse der Klägerin. Gemäß [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) könne die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig sei, begehrt werden. Die Feststellungsklage erfordere grundsätzlich eine vorherige Verwaltungsentscheidung und die gegen sie gerichtete Anfechtungsklage. Regelfall sei also eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage, nur in dieser Kombination sei die Feststellungsklage im Regelfall zulässig. Die Klägerin habe vor Erhebung der Klage weder ein Verwaltungs- noch ein Widerspruchsverfahren durchgeführt, die Beklagte sei nicht zuvor mit der Frage ihrer Zuständigkeit für die Abklärung eines BG-Falles durch die Klägerin befasst worden. Eine Entscheidung der Beklagten hierzu, insbesondere in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes, gebe es nicht. Eine Ausnahme von dem Erfordernis eines durchgeführten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren liege nicht vor. So sei eine Feststellungsklage dann ausnahmsweise zulässig, wenn es der Klägerin nicht zuzumuten wäre, die Entscheidung der Behörde zunächst abzuwarten.

Für eine Unzumutbarkeit einer Vorbefassung der Beklagten seien vorliegend jedoch keine Gründe ersichtlich. Mit der Feststellung, dass und ob gewisse Leistungen im Leistungskatalog der Beklagten vor 1992 vorhanden gewesen seien und nun nicht mehr vom Leistungskatalog der Beklagten umfasst seien, beantrage die Klägerin die Feststellung einer abstrakten Rechtsfrage, weshalb die Klage diesbezüglich ebenfalls unzulässig sei. Gemäß [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) könne mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis verstehe man die Rechtsbeziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Gegenständen, die sich aus einem Sachverhalt aufgrund einer Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergebe. Eine Feststellungsklage sei nur zulässig, wenn ein konkretes Rechtsverhältnis in Streit stehe, also konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten würden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig sei. Zur Klärung abstrakter Rechtsfragen dürften Gerichte nicht angerufen werden. Die Klägerin begehre die Feststellung reiner Rechtsfragen ohne einen erkennbaren nahen unmittelbaren Zusammenhang zwischen ihr und der Beklagten. Die von der Klägerin beehrte Feststellung zielen nicht auf die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem konkret erkennbaren Rechtsverhältnis ab; sie benenne keinen ausreichend konkreten Sachverhalt, der Anlass geben könnte, die von ihr aufgeworfene Fragen im Wege der Feststellungsklage zu klären. Ohne Darlegung eines solchen konkreten Sachverhaltes begehre die Klägerin aber nicht die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem Rechtsverhältnis, vielmehr laufe ihr Begehren auf die gewünschte Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage hinaus. Demzufolge wolle sie hier lediglich abstrakt geklärt wissen, dass die Beklagte verschiedene Kosten für Untersuchungen nicht übernehme. Ein solches Begehren könne nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Auch könne das Gericht kein Feststellungsinteresse erkennen. Sofern die Klägerin die Feststellung begehre, dass die beehrten Untersuchungen im Leistungskatalog der Krankenkasse nicht mehr enthalten seien, weil sie diesbezüglich einen Anspruch auf diese Leistungen in Zukunft geltend machen wolle, fehle ihr für die Feststellung dieses etwaigen künftigen Rechtsverhältnisses und der daher dann vorbeugenden Feststellungsklage ebenfalls ein besonderes Feststellungsinteresse. Der Klägerin sei ein Abwarten einer Entscheidung der Beklagten zu einer konkret von ihr beantragten Leistung zumutbar. Die Anträge der Klägerin hinsichtlich eines Beweissicherungsverfahrens seien, sofern sie überhaupt die inhaltliche Qualität eines Antrages auf ein Beweissicherungsverfahren erreichten, jedenfalls unzulässig. Nach [§ 76 Abs. 1 SGG](#) könne auf Gesuch eines Beteiligten die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen sei, dass das Beweismittel verlorengelange oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung habe. Gemäß [§ 76 Abs. 3 SGG](#) gälten für das Verfahren die [§§ 487, 490 bis 494](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Den Ausführungen der Klägerin sei weder zu entnehmen, für welches Beweismittel sie ein Beweissicherungsverfahren beantrage, noch in wie weit zu besorgen sei, dass

dieses Beweismittel verlorengehe oder seine Benutzung erschwert wÃ¼rde. Das Begehren der KlÃ¤gerin erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen des [Â§ 76 SGG](#), der Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren sei daher abzulehnen. Soweit die KlÃ¤gerin fÃ¼r sich âAmtshilfeâ des Sozialgerichts hinsichtlich der Ãbermittlung von GesetzesauszÃ¼gen fordere, sei dieser Antrag unzulÃ¤ssig. Amtshilfe kÃ¶nne nur direkt zwischen BehÃ¶rden oder Gerichten erfolgen, vgl. [Â§ 5 SGG](#) bzw. [Â§ 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB X\)](#). Die KlÃ¤gerin sei jedoch Naturpartei und keine BehÃ¶rde im Gesetzesinne.

Hiergegen (sowie gegen die weiteren Entscheidungen des SG in den Verfahren [S 11 KR 414/21](#), [S 11 KR 415/21](#), [S 11 KR 416/21](#), [S 11 KR 587/21](#), [S 11 KR 588/21](#), [S 11 KR 589/21](#), [S 11 KR 590/21](#), [S 11 KR 591/21](#), [S 11 KR 592/21](#), [S 11 KR 594/21](#), [S 11 KR 595/21](#), [S 11 KR 596/21](#), [S 11 KR 597/21](#), [S 11 KR 613/21](#), [S 11 KR 628/21](#) und [S 11 KR 629/21](#)) hat die KlÃ¤gerin am 19.02.2022 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und zur BegrÃ¼ndung (sÃ¤mtlicher soeben angefÃ¼hrter Berufungen) ausgefÃ¼hrt, es handele sich ânur um eine gesamte Klage, die in kleine Teilbereiche gestellt wurdeâ. Sie habe keine Anerkennung ihrer Berufskrankheit. Daher benÃ¶tige sie einzelne Bescheinigungen der Krankenkasse, dass die genannten Leistungen im Katalog der Beklagten enthalten seien. Auch fÃ¼r ArztgesprÃ¤che ohne Abrechnungsnummern dÃ¼rften Ãrzte privates Honorar fordern. Sie mÃ¼sse bei den SozialtrÃ¤gern den Nachweis erbringen, dass die Krankenkasse die FolgeschÃ¤den der Intoxikation nicht erbringe. Sie erhalte nicht die benÃ¶tigten Behandlungen fÃ¼r FolgeschÃ¤den. Diese seien nach Auskunft ihres betreuenden Arztes nicht Ã¼ber sein Budget abrechenbar. Das SG habe keine Ermittlungen bei der Beklagten durchgefÃ¼hrt. Es bestehe ein Feststellungsinteresse. Sie habe bereits Verwaltungsverfahren durchgefÃ¼hrt, insbesondere auf Zahnersatz. Zudem habe sie 2019 und 2022 AntrÃ¤ge gestellt. Auch habe die Beklagte keine Verwaltungsbescheide ausgestellt, so dass sie keine Anfechtungsklage habe erheben kÃ¶nnen. Sie begehre die gerichtliche Feststellung, um Ã¼ber den Zivilprozess ihre Behandlung zu sichern. Es bestehe auch ein konkretes RechtsverhÃ¤ltnis mit der Beklagten, da ihr kein Arzt fÃ¼r die FolgeschÃ¤den zur VerfÃ¼gung stehe. Es gehe somit nicht um abstrakte Rechtsfragen. Auch bestehe ein Beweissicherungsinteresse.

Die KlÃ¤gerin beantragt (wortwÃ¶rtlich),

- â1. alle Gerichtsbescheide des SG HN zur B1, Beklagte, welche als Anlage auf Seite 2 genannt werden aufzuheben,
2. an das Sozialgericht zurÃ¼ckzuweisen,
3. das Feststellungs-Interesse anzuweisen,
4. dass das Sozialgericht HN Amtshilfe erbringt,
5. damit die endgÃ¼ltige Feststellung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers festgestellt wird und
6. wer in Zukunft die medizinische Versorgung der FolgeschÃ¤den der Intoxikation mit Auswirkungen und NachschÃ¤den ohne vorhandene Anerkennung der Berufskrankheit trÃ¤gt bzw. zustÃ¤ndig ist, endgÃ¼ltig zu klÃ¤ren.â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat sie auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Die frÃ¼here Berichterstatterin des Senats hat in dem Verfahren (sowie in den Parallelverfahren [L 11 KR 456/22](#) bis 464/22 und [L 11 KR 466/22](#) bis 472/22) am 25.04.2022 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt, in welchem die KlÃ¤gerin zahlreiche Unterlagen vorgelegt hat. BezÃ¼glich der Einzelheiten wird auf das Protokoll auf Bl. 90 ff. der Senatsakte verwiesen. Zudem hat die KlÃ¤gerin in ihren Schreiben vom 08.07.2022, 05.09.2022, 07.09.2023, 09.09.2023, 10.09.2023, 11.09.2023, 12.09.2023, 14.09.2023, 15.09.2023 und 16.09.2023 weitere AusfÃ¼hrungen zum Sachverhalt gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin bleibt ohne Erfolg.

I. Die gemÃ¤Ã [Â§ 144 SGG](#) statthafte und gemÃ¤Ã [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

II. StreitgegenstÃ¤ndlich ist im Berufungsverfahren allein der von der KlÃ¤gerin in dieser Instanz gestellte â zuletzt in der mÃ¼ndlichen Verhandlung wiederholte â Antrag, welchen die KlÃ¤gerin wortgleich fÃ¼r alle siebzehn parallelen Verfahren formuliert hat und mit dem sie â nach sachgerechter Auslegung ihres Begehrens â eine Aufhebung der Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Heilbronn, die ZurÃ¼ckverweisung der Verfahren an das Sozialgericht Heilbronn, die âAnweisungâ des Feststellungsinteresses sowie die Verpflichtung des Sozialgerichts Heilbronn zur Erbringung von Amtshilfe zur endgÃ¼ltigen Feststellung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers der zukÃ¼nftigen medizinischen Versorgung von FolgeschÃ¤den durch Intoxikation bei fehlender Anerkennung einer Berufskrankheit begehrt.

III. Die Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Deshalb kommt auch eine ZurÃ¼ckverweisung des Verfahrens an das SG nicht in Betracht.

Nach [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#) kann das LSG die angefochtene Entscheidung durch Urteil aufheben und die Sache an die erste Instanz zurÃ¼ckverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden (Nr. 1) oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist (Nr. 2). Die Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r eine fakultative ZurÃ¼ckweisung im Sinne der Nr. 1 sind erfÃ¼llt, wenn das Sozialgericht zu Unrecht nicht in der Sache entschieden hat, also dann, wenn es ein Prozessurteil gefÃ¤llt, d.h. die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat. Ein Verfahrensmangel im Sinne der Nr. 2 liegt vor,

wenn das Sozialgericht gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift verstoßen hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da das SG die Feststellungsklage der Klägerin zu Recht als unzulässig abgewiesen hat. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich.

Mit einer Feststellungsklage kann nach [Â§ 55 Abs. 1 SGG](#) begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,

wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Bei dem in [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) genannten Rechtsverhältnis muss es sich in der Regel um ein öffentlich-rechtliches handeln. Darunter versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Personen oder zwischen Personen und Sachen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm auf das Verhältnis von mehreren Personen zueinander oder auf das Verhältnis einer Person zu einer Sache ergeben. Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten werden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020, [Â§ 55 Rn. 5](#)). Die Klärung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt kann nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis ist somit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Auskunft zu einer abstrakten Rechtsfrage (Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG Â§ 55](#) Rn. 34). Unabhängig von der Verdichtung und Konkretisierung eines Rechtsverhältnisses ist dieses auch nur dann feststellungsfähig, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berührt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (BSG 09.02.1995, [7 RAR 78/93](#), [SozR 3-4427 Â§ 5 Nr. 1](#), [SozR 3-1500 Â§ 55 Nr. 21](#), Rn. 26).

Die Zuständigkeitsklage in [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) wird schon durch Nr. 1 erfasst und hat lediglich klarstellende Funktion. Auch hier geht es stets um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020 [Â§ 55 Rn. 12](#); Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG Â§ 55](#) Rn. 43).

Vorliegend fehlt es für die von der Klägerin in der ersten Instanz gestellten Feststellungsanträge bereits an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis. Die Klägerin begehrt vorliegend sachgerecht zusammengefasst festzustellen, dass seit 1992 im Leistungskatalog der Beklagten keine Abrechnungspositionen zur Abklärung von BG-Fällen mehr enthalten seien, sie

hierfür aber in der Vergangenheit zuständig gewesen sei, sie dies seit einer Gesetzesänderung nicht mehr sei, so dass eine Abklärung ihres Arbeitsunfalles nicht habe stattfinden können.

Hierbei handelt es sich nicht um feststellungsfähige Rechtsverhältnisse. Denn die von ihr begehrten Feststellungen beziehen sich lediglich auf Auskünfte zu abstrakten und im übrigen ohnehin völlig unklaren und unbestimmten Rechtsfragen, es fehlt mithin die erforderliche Beziehung zu einem konkreten Sachverhalt, der allein in der Lage wäre, ein feststellbares Rechtsverhältnis zu umgrenzen (BSG 13.11.1974, [6 RKA 35/73](#), SozR 2200 Â§ 368e Nr. 1, Rn. 11). Auch erschließt sich dem Senat nicht, inwieweit die Feststellung, dass bestimmte Positionen nicht mehr im Leistungskatalog der Beklagten enthalten seien, der Klägerin zu einem konkreten Anspruch verhelfen soll.

Mangels feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses kommt es auf das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vorher durchgeführtes Verwaltungsverfahren, besonderes Feststellungsinteresse nicht mehr an, so dass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

Sofern dem Antrag auch ein Versorgungsbegehren der Klägerin auf Leistungen für allgemeine, zukünftige, derzeit noch unbestimmte Heilbehandlungen entnommen werden kann, ist eine solche Klage ungeachtet der übrigen Prozessvoraussetzungen ebenfalls unzulässig. Einem Grundurteil ([Â§ 130 SGG](#)) sind allgemeine Sachleistungsbegehren nach unbestimmter Heilbehandlung nicht zugänglich (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. 07.09.2004, 2 B U 35/03, [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 6](#); BSG 30.01.2007, [B 2 U 6/06 R](#), juris). Insoweit ist die Klägerin darauf zu verweisen, zunächst einen konkreten Sachleistungsanspruch z.B. auf eine konkrete Heilbehandlung bei der Beklagten geltend zu machen, in dessen Rahmen dann auch die Behandlungsbedürftigkeit, die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der konkret beantragten Leistung in den Grenzen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung zu prüfen ist.

Im Hinblick auf den von der Klägerin gestellten Antrag, das Sozialgericht Heilbronn zur Amtshilfe zu verpflichten, wird auf die zutreffende Begründung des SG verwiesen, wonach eine solche nur zwischen Behörden oder Gerichten vorgesehen ist, und im übrigen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäss [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) abgesehen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

V. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 15.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024